Kantonsrat St.Gallen 51.25.32

BUD / Interpellation Benz-St.Gallen vom 2. Juni 2025

Mehr Transparenz bei Umweltdelikten

Antwort der Regierung vom 7. Oktober 2025

Margot Benz-St.Gallen erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 2. Juni 2025 danach, wie die Information an die Öffentlichkeit im Bereich Umweltdelikte verbessert werden kann.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Bei Schadenfällen mit Gefährdung oder konkreter Beeinträchtigung der Umwelt zieht die Kantonspolizei in der Regel die örtliche Feuerwehr und den Umwelt-Schadendienst des Bauund Umweltdepartementes bei. Dieser berät die Einsatzkräfte von Polizei und Feuerwehr und
die zuständigen Gemeindebehörden, damit der Umweltschaden möglichst klein gehalten werden
kann. Die Einsatzleitung obliegt der Kantonspolizei. Deren Abteilung Kommunikation berichtet
regelmässig über Schadenfälle mit Umweltgefährdung in Form von Medienmitteilungen. Dabei
kann sie sich auf einen E-Mail-Bericht des Umwelt-Schadendienstes stützen. Bei grösseren
Schadenfällen betreibt die Abteilung Kommunikation eine Medienstelle vor Ort, so dass die Informationen der Einsatzkräfte direkt in die Medienberichterstattung einfliessen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Ist in Zukunft vorgesehen, die Bevölkerung des Kantons seitens der Regierung und Verwaltung über Delikte gegen die Umwelt, insbesondere Gewässerschutzdelikte proaktiv und zeitnah zu informieren?

Den Straf- und Verwaltungsbehörden sowie der Regierung ist bewusst, dass Umweltdelikte, insbesondere auch Gewässerverschmutzungen, für die Bevölkerung von grossem Interesse sind und sie tragen diesem Umstand im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Rechnung.

Die Kantonspolizei informiert die Bevölkerung bereits heute proaktiv über Ereignisse von öffentlichem Interesse, darunter Schadenfälle mit Umweltgefährdung wie Gewässerverschmutzungen. Eine umfassende proaktive und zeitnahe Information über Delikte gegen die Umwelt über die bisherige Praxis hinaus ist in Zukunft nicht vorgesehen. Bei besonders bedeutenden Fällen können Strafbehörden die Bevölkerung zu einzelnen laufenden Strafverfahren informieren. Dies betrifft jedoch Einzelfälle oder ausgewählte Verfahren, nicht gesamte Deliktsbereiche. Anonymisierte Informationen zu Straftaten erfolgen in Routinefällen durch die Polizei. Eine umfassende Ereigniskommunikation bei Delikten gegen die Umwelt ist nicht möglich, da die Staatsanwaltschaft bei den Möglichkeiten der Kommunikation aufgrund gesetzlicher Vorgaben stark eingeschränkt ist.

Die Öffentlichkeit ist nicht «Partei» im Strafverfahren und Grundsätze wie Untersuchungsund Amtsgeheimnis sowie Unschuldsvermutung gelten. Die Mitteilung der Staatsanwaltschaft von Einleitung und Abschluss der Strafverfahren an kommunale sowie kantonale Verwaltungsbehörden sowie die Mitteilung des Verfahrensabschlusses an Bundesbehörden erfolgen jedoch nicht zwecks anschliessender medialer Kommunikation durch diese Verwaltungsbehörden. Sie dienen zur Erfüllung von deren gesetzlichen Aufgaben, zur Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen, zur Anordnung nichtstrafrechtlicher Massnahmen und zur Gewährleistung der Rechtsdurchsetzung.

2. Wie kann sichergestellt werden, dass die Bevölkerung über die Art der Erledigung entsprechender Strafverfahren in Kenntnis gesetzt wird?

Strafbefehle werden aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht publiziert. Akkreditierte Medien erhalten jedoch eine Liste anonymisierter Strafbefehle und können darauf basierend berichten. Gerichtsverhandlungen (einschliesslich Urteilsverkündung) sind öffentlich, vom Kantonsgericht werden Entscheide anonymisiert auf der Publikationsplattform des Kantons veröffentlicht. Eine proaktive Information über Umweltdelikte kann nur erfolgen, soweit der Persönlichkeitsschutz Betroffener und das Recht auf ein faires Verfahren gewahrt bleiben. Es kann nicht sichergestellt werden, dass die Bevölkerung umfassend über die Art der Erledigung von Strafverfahren informiert wird. Laufende und abgeschlossene Verfahren sind – im Gegensatz zu den Gerichtsverhandlungen und den Strafbefehlen während der Auflagefrist – grundsätzlich nicht öffentlich und unterliegen dem Amtsgeheimnis. Die Informationsvermittlung für die breite Öffentlichkeit obliegt in erster Linie den Medienschaffenden, die diese Aufgabe im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch wahrnehmen. Die prozessualen Mitteilungs- und Informationsregelungen und die Bestimmungen zur Amtshilfe stellen im Übrigen sicher, dass Behörden, die für ihre Aufgabenerfüllung Informationen über die Strafverfahren in Umweltangelegenheiten benötigen, von den Strafbehörden orientiert werden. Bei Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Umweltschutzes kommen dem Bau- und Umweltdepartement Parteirechte im Strafverfahren zu.

3. Ist die Regierung bereit, die polizeiliche Kriminalstatistik mit einem Kapitel über Umweltdelikte zu ergänzen?

Die polizeiliche Kriminalstatistik basiert auf bundesweit abgestimmten Vorgaben und verfolgt das Ziel einer einheitlichen und vergleichbaren Darstellung. Umweltdelikte machen zahlenmässig eine kleine Fallgruppe aus, gewinnen jedoch in der öffentlichen Wahrnehmung zunehmend an Bedeutung. Unter Federführung des Bundesamtes für Umwelt erarbeitete eine gesamtschweizerische Arbeitsgruppe eine «Strategie zur Bekämpfung von Umweltkriminalität (KUK-Strategie 2030)». Der Kanton St.Gallen vertritt in dieser Arbeitsgruppe die Konferenz der Umweltämter der Schweiz. Derzeit liegt die KUK-Strategie 2030 im Entwurf den Kantonen zur Konsultation vor. Sie bezweckt, das Thema Umweltkriminalität auf die öffentliche Agenda zu setzen, die nationale und internationale Umweltkriminalität zu erheben und effektiv zu bekämpfen, ein wirksames Umweltstrafrecht herzustellen, Umweltschäden zu verhindern sowie die zweckmässige Umsetzung der geltenden Rechtsgrundlagen zum Schutz von Arten, Natur und Umwelt zu gewährleisten. Die KUK-Strategie 2030 enthält 15 Massnahmen, wovon eine Massnahme die Erstellung einer Datenbank durch den Bund beinhaltet, die den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden jeder Stufe und innerhalb derselben Stufe auch untereinander (z.B. innerhalb der verschiedenen Departemente und Ämter des Bundes) ermöglichen würde. Die Bereitstellung der notwendigen Daten durch die kantonalen Strafverfolgungsbehörden bedingt eine Ausscheidung der Umweltdelikte auf Stufe Kanton. Die Regierung wird das in der vorliegenden Interpellation genannte Anliegen, die polizeiliche Kriminalstatistik mit einem Kapitel über Umweltdelikte zu ergänzen, deshalb sowohl aus Gründen des öffentlichen Interesses innerhalb des Kantons St.Gallen als auch im Hinblick auf die geplante Datenbank auf Bundesebene prüfen.